



## **Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Hütten, Richterswil, Schö- nenberg und Wädenswil im gemeinsa- men Zivilstandskreis**



### Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Zusammenarbeitsvertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und § 1 und 1a der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

### **I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung**

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Hütten, Richterswil, Schönenberg und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Wädenswil" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Stadt Wädenswil festgelegt.

### **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

- Art. 3 Das Zivilstandsamt "Wädenswil" erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

- Art. 4 Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung,
  - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht,
  - personalrechtliche Angelegenheiten,
  - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV,
  - die Festsetzung der Kostenbeiträge,
  - für die Qualität der Dienstleistungen.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals,
  - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personal- und Besoldungsstatut der Stadt Wädenswil,
  - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume),
  - das Ausbildungsprogramm der Lehrlinge.
- Art. 6 Die Gemeinden Hütten, Schönenberg und Richterswil stellen für die Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung.
- Die Möglichkeit, sich an einem der vier Trauorte innerhalb des Zivilstandskreises trauen zu lassen, steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb des Zivilstandskreises zu identischen Bedingungen offen. Auswärtige können diese Dienstleistung gegen eine angemessene Gebühr ebenfalls in Anspruch nehmen.
- Art. 7 Die Öffnungszeiten richten sich nach den allgemeinen Öffnungszeiten der Sitzgemeinde.
- Art. 8 Die Gemeinden Hütten, Richterswil und Schönenberg sind berechtigt, in Absprache mit der Sitzgemeinde ihre Lehrlinge durch das Zivilstandsamt Wädenswil fachspezifisch während einer beschränkten Zeit ausbilden zu lassen.

### **III. Rechnungswesen und Kostenverteiler**

Art. 9 Die Stadt Wädenswil macht im Bereich Zivilstandswesen (ohne Bestattungswesen) die mit einer sachgerechten Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Aufwände und Erträge transparent:

Diese umfassen unter anderem:

- die notwendigen Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)
- Gebühren- und andere Erträge
- Erträge aus Beiträgen der Anschlussgemeinden

Die Stadt Wädenswil liefert den Vertragsgemeinden die Budgetzahlen bis spätestens Ende August ab.

Art. 10 Die Kosten werden den übrigen Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (per 1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

Ar. 11 Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf eine detaillierte Kostenrechnung des Zivilstandsamtes.

### **IV. Vertragsänderung, Kündigung**

Art. 12 Die Änderung dieses Vertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden.

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 13 Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 14 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

#### **V. Schluss- und Übergangbestimmungen**

Art. 15 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinde

Hütten auf den 1. Januar 2003

Richterswil auf den 1. Januar 2003

Schönenberg auf den 1. Juli 2003

in Kraft.

Art. 16 Im Laufe des Rechnungsjahres in den Zivilstandskreis eintretende Vertragsgemeinden werden die Kosten pro rata verrechnet.

Art. 17 Der Kostenschlüssel nach Art. 4 (Beitragsfestsetzung) und Art. 10 (Aufteilung nach Einwohnerzahl) wird nach spätestens zwei Jahren überprüft und bei Bedarf neu vereinbart.

Art. 18 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, der Stadt Wädenswil auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Der Übergabemodus wird mit den einzelnen Gemeinden separat vereinbart.

## Genehmigungen

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Wädenswil vom 9. Dezember 2002.....

STADTRAT WÄDENSWIL  
Der Präsident                      der Schreiber  
                        
Ueli Fausch                                      Heinz Kundert

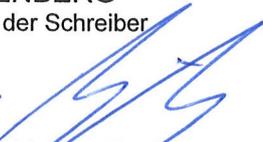
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hütten vom 26. November 2002

GEMEINDERAT HÜTTEN  
Der Präsident                      der Schreiber  
                        
Otto Ritter                                      Adrian Hauser

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Richterswil vom 2. Dezember 2002

GEMEINDERAT RICHTERSWIL  
Der Präsident                      der Schreiber  
                        
Ruedi Hatt                                      Andreas Meienberg

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Schönenberg vom 3. Dezember 2002

GEMEINDERAT SCHÖNENBERG  
Die Präsidentin                      der Schreiber  
                        
Marianne Schönbächler                      Werner Bürgler

## Anhang

- I. Organigramm und Stellenplan des Zivilstandsamtes Wädenswil mit Angaben über die Stelleninhaber
- II. Berechnung Kostenanteil 2003

Vom Regierungsrat am 5. Feb. 2003  
mit Beschluss Nr. 157 genehmigt



Der Staatschreiber: